



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 17 – 22.06.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	254
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	259
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Quantitative Data Science Methods – Psychometrics, Econometrics and Machine Learning mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	261
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Soziologie: Diversität und Gesellschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	266
Satzung der Universität Tübingen zur Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber	271
Satzung der Universität Tübingen zur Festlegung der Vergütung von Lehrtätigkeit in weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten	275
Satzung der Universität Tübingen zur zeitweiligen Änderung des Aufnahmeprüfungsverfahrens (Sporteignungsfeststellung) und dessen Gebühren im Rahmen der jeweiligen hochschuleigenen Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) und in dem Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie	279
Dritte Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	281

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Satzung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	283
--	-----

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATS

Einrichtung eines „Cognitive Science Center Tübingen“ (CSC)	287
---	-----

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Fachspezifischer Studieneignungstest STAV-Psych („Studienauswahlverfahren Psychologie“)
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online Formular im Bewerbungsportal der Universität Tübingen zu stellen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;
- b) sofern geltend gemacht eine Bescheinigung über die Teilnahme und das Ergebnis des „fachspezifischen Studieneignungstest STAV-Psych“ (STAV-Psych); der STAV-Psych gilt für den Studiengang Psychologie als fachspezifischer Studieneignungstest im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HZG).

(3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Psychologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Psychologie. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 7 eine Empfehlung für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HZG in Verbindung mit § 26 HZVO;
- b) soweit geltend gemacht das Ergebnis des Studieneignungstests „Studierendenauswahlverfahren Psychologie“ (STAV-Psych).

(2) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl (maximal 80), die nach Maßgabe folgender Regelungen ermittelt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß § 26 Abs. 2 HZVO in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 der HZVO ermittelt; dabei wird die Summe der in der allgemeinen Hochschulreife gem. § 58 Absatz 2 Nummer 1 LHG erreichten Punkte durch 28 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 840) bzw. 30 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 30 Punkte) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und mit dem Faktor zwei multipliziert. Es wird nicht gerundet.
- b) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird nach Maßgabe von Absatz 3 der Anlage 3 die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch am Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Landessprache, so müssen die Deutschkenntnisse durch ein Zertifikat eines „Deutsch als Fremdsprache“-Tests nachgewiesen werden.

2. Bewertung der außerschulischen Leistungen:

- a) Soweit geltend gemacht wird der Studieneignungstest STAV-Psych gemäß Satzung der Universität Heidelberg über den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) vom 4. Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt. Ort und Zeit des Tests werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit auf der Internetseite des Fachbereichs Psychologie bekannt gegeben.
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die an dem Test teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben. Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt. Hierzu werden die Testleistungen dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozentränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle eingeteilt, die den besten 5% (Prozentränge > 95), den zweitbesten 5% (Prozentränge > 90 bis 95) etc. entsprechen.

Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuell nachgewiesene Testleistung fällt:

c) Die Punktzahl für den Studieneignungstest STAV-Psych ergibt sich wie folgt:

Prozentränge > 95:	20 Zusatzpunkte
Prozentränge > 90 bis 95:	19 Zusatzpunkte
Prozentränge > 85 bis 90:	18 Zusatzpunkte
Prozentränge > 80 bis 85:	17 Zusatzpunkte
Prozentränge > 75 bis 80:	16 Zusatzpunkte
Prozentränge > 70 bis 75:	15 Zusatzpunkte
Prozentränge > 65 bis 70:	14 Zusatzpunkte
Prozentränge > 60 bis 65:	13 Zusatzpunkte
Prozentränge > 55 bis 60:	12 Zusatzpunkte
Prozentränge > 50 bis 55:	11 Zusatzpunkte
Prozentränge > 45 bis 50:	10 Zusatzpunkte
Prozentränge > 40 bis 45:	9 Zusatzpunkte
Prozentränge > 35 bis 40:	8 Zusatzpunkte
Prozentränge > 30 bis 35:	7 Zusatzpunkte
Prozentränge > 25 bis 30:	6 Zusatzpunkte
Prozentränge > 20 bis 25:	5 Zusatzpunkte
Prozentränge > 15 bis 20:	4 Zusatzpunkte
Prozentränge > 10 bis 15:	3 Zusatzpunkte
Prozentränge > 5 bis 10:	2 Zusatzpunkte
Prozentränge 0 bis 5:	0 Zusatzpunkte

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nummer 1 (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und soweit nachgewiesen nach Nummer 2 Buchstabe b) (Ergebnis des Studieneignungstests) werden addiert (maximal 80 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt, wobei die höchste Punktzahl den höchsten Rang ergibt.

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 und 9 HZG.

§ 8 Fachspezifischer Studieneignungstest STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“)

(1) Der STAV-Psych wird von den baden-württembergischen Universitäten mit Psychologischen Fachbereichen bzw. Instituten gemeinsam durchgeführt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Tübingen die Zentrale Koordinierungsstelle STAV-Psych bei der Universität Heidelberg, die den STAV-Psych durchführt. Die maßgeblichen Regelungen zum STAV-Psych, insbesondere Voraussetzung, Ablauf, Art, Form, Ziel und Dauer sind in der „Satzung der Universität Heidelberg über den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“)“ vom 4. Dezember 2019 geregelt (vgl. Anhang 1); die jeweils gültige Fassung der Universität Heidelberg findet Anwendung.

(2) Für die Durchführung des STAV-Psych wird eine Testgebühr nach § 16 Abs. 3 LHGebG erhoben. Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind die maßgeblichen Regelungen in der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“)“ an der Universität Heidelberg“ vom 4. Dezember 2019 geregelt, erlassen durch die Universität Heidelberg (vgl. auch Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) vom 12.12.2019); die jeweils gültige Fassung der Universität Heidelberg findet für den STAV-Psych Anwendung.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21. Die Satzung vom 14.06.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2018, S. 476) tritt außer Kraft.

Sollte der Studierfähigkeitstest aufgrund der Corona-Pandemie nicht abgehalten werden, sind für die Auswahl nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten die im Einklang mit der vorrangigen Hochschulzulassungsverordnung anzuwendenden Auswahlregelungen der bisher geltenden Satzung vom 14.06.2018 maßgeblich.

Tübingen, den 18.06.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) vom 14.06.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2018, S. 500), wird geändert.

Artikel 1

In § 4 Auswahlkommission wird der **Absatz 1** wie folgt gefasst:

(1) Vom Fakultätsrat der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen wird eine Auswahlkommission „Hebammenwissenschaft“ bestellt. Die Kommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a) dem Studiendekan/der Studiendekanin des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“
- b) zwei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Tübinger Instituts für Gesundheitswissenschaften angehören, davon mindestens ein Mitglied aus der Abteilung für Hebammenwissenschaften
- c) einer/einem von der Pflegedirektion des Universitätsklinikums zu benennenden Vertreter/in.

Ferner kann ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Departments für Frauengesundheit mit beratender Funktion in die Auswahlkommission berufen werden. Die Mitglieder werden für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

Artikel 2

In § 5 Auswahlverfahren wird **Absatz 1 Buchstabe c)** wie folgt gefasst:

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- c) nicht im Rahmen eines hebammenwissenschaftlichen Studiums an einer anderen Hochschule modulare Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder im Rahmen einer vorherigen Ausbildung zur Hebamme/ zum Entbindungspfleger die Abschlussprüfung in Teilen oder ganz vorläufig oder endgültig nicht bestanden hat.

Artikel 3

In § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird **Absatz 2 Satz 1** wie folgt gefasst:

(2) Für eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,5 Notenpunkte gemindert werden.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Quantitative Data Science Methods – Psychometrics, Econometrics and Machine Learning mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), sowie in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 6a Vorauswahl
- § 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Quantitative Data Science Methods – Psychometrics, Econometrics and Machine Learning mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 31. Mai bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für die Teilnahme am Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/2021 wird das Fristende jedoch auf den 15. Juli 2020 festgelegt (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Data Science oder einem verwandten Studienfach, insbesondere Informatik, Mathematik, Physik, Psychologie oder Ökonomie oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER;

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Methodenzentrums der Fakultät angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 6a geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Kompetenzen aus folgenden Bereichen vorausgesetzt:

- a) Mathematik: ein- und mehrdimensionale Analysis, Lineare Algebra und entweder Numerik oder Stochastik oder
- b) Informatik: Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen.

(3) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6a Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a) statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Auf der Grundlage der Studienleistungen gemäß Absatz 1 wird unter allen Teilnehmenden eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 6a vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt aufgrund der bis dahin erbrachten Studienleistungen in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

(2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches.

(3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt; in begründeten Fällen können diese auch per Videoübertragung geführt werden. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.

(4) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von 15 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(5) Die Rangfolge der Teilnehmenden an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und den angestrebten Beruf mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 (Zehntelzwischennoten sind zulässig). Die Noten der Kommissionsmitglieder werden addiert.

(6) Die so ermittelte Note aus dem Auswahlgespräch wird mit der mit zwei multiplizierten Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Note addiert.

(7) Die Rangliste wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 18.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Soziologie: Diversität und Gesellschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), sowie in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 6a Vorauswahl
- § 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Soziologie: Diversität und Gesellschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für die Teilnahme am Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/2021 wird das Fristende jedoch auf den 15. Juli 2020 festgelegt (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag ist in Kopie beizufügen (hochzuladen): das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Soziologie oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus einer oder mehreren Kommissionen zu je zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Soziologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 6a geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,0 oder besser bestanden hat.

(2) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6a Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a) statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Auf der Grundlage der Studienleistungen gemäß Absatz 1 wird unter allen Teilnehmenden eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 6a vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt aufgrund der bis dahin erbrachten Studienleistungen in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

(2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches; ferner wird überprüft, ob ausreichende Englischkenntnisse vorhanden sind.

(3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt; in begründeten Fällen können diese auch per Videoübertragung geführt werden. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.

(4) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von 15 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(5) Die Rangfolge der Teilnehmenden an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 (Zehntelzwischennoten sind zulässig). Die Noten der Kommissionsmitglieder werden addiert.

(6) Die so ermittelte Note aus dem Auswahlgespräch wird mit der mit zwei multiplizierten Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Note addiert.

(7) Die Rangliste wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 18.06.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen zur Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Auf Grund von § 2 b und c, § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) und §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsregelungen

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind in grundständigen Studiengängen im Zentralen Vergabeverfahren nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HZVO ein Anteil 5 vom Hundert, in den Studiengängen im Örtlichen Vergabeverfahren nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO ein Anteil von 8 von Hundert, soweit durch Satzung kein anderer Prozentsatz festgesetzt ist, an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen Deutschen gleichgestellt sind, zu vergeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller Nachweise ist für das Wintersemester bis 15. Juli und für das Sommersemester bis 15. Januar an die Universität Tübingen zu richten (Ausschlussfristen).

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Hochschulzugangsberechtigung;
- b) Ein geltend gemachter TestAS (Test für ausländische Studierende) mit dem für den gemäß Anhang 1 beworbenen Studiengang relevanten Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“, „Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Geistes-, Kultur-, Gesellschaftswissenschaften“;
- c) Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT);
- d) APS-Zertifikat bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung aus China und Vietnam.

Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(3) Der TestAS ist ein zentraler, standardisierter Studierfähigkeitstest der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung (G.A.S.T. e.V.), der die kognitiven Fähigkeiten misst, die für ein Studium in Deutschland benötigt werden. Er ist für Studienbewerber konzipiert, die an einer Hochschule in Deutschland ein grundständiges Studium absolvieren wollen. Die Dauer der Prüfung beträgt 4 Stunden und 20 Minuten. Der Test umfasst einen allgemeinen Teil (Kerntest) von 110 Minuten und einen studienspezifischen Teil von 150 Minuten und wird im Multiple Choice Verfahren durchgeführt. Der TestAS gibt auch Auskunft darüber wo Studieninteressierte im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern stehen.

(4) Zur Auswahl der ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen werden nach § 2b HZG herangezogen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
- b) sofern geltend gemacht der im TestAS erzielte Standardwert von Kerntest und dem für den beworbenen Studiengang relevanten Fachmodul nach Absatz 2 Buchstabe b);

- c) das Ergebnis des Sprachnachweises für den Hochschulzugang;
 - d) sofern geltend gemacht der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- (5) Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlnote, die wie folgt bestimmt wird:
- a) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
 - b) einer Notenverbesserung um bis zu 0,5 durch den Nachweis überdurchschnittlicher Sprachkenntnisse Deutsch nach Anhang 2;
 - c) einer Notenverbesserung um bis zu 1,0 durch einen TestAS Nachweis, errechnet aus dem erzielten Standardwert im Kerntest und dem erzielten Standardwert in dem für den beworbenen Studiengang relevanten Fachmodul nach Absatz 2 Buchstabe b);
 - d) einer Notenverbesserung um bis zu 0,2 durch den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung für den beworbenen Studiengang Auskunft gibt;
 - e) einer Notenverbesserung um bis zu 0,2 durch den Nachweis besonderer Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung für den beworbenen Studiengang Auskunft geben

Notenwerte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Für die Nachweise nach den Buchstaben d) und e) kann die Note der HZB insgesamt um maximal 0,4 verbessert werden.

(6) Die Auswahl trifft die Zulassungskommission nach § 3 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO). Die Mitglieder entscheiden mehrheitlich über Grenzfälle nach Absatz 5 Buchstaben a) bis c). Jedes Kommissionsmitglied bewertet die Kriterien nach Absatz 4 Buchstabe d) und legt einen Wert für die Notenverbesserung nach Absatz 5 Buchstaben d) und e) fest; diese Werte der einzelnen Kommissionsmitglieder werden addiert und anschließend durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Zulassungskommission berücksichtigt ferner gemäß § 2b Sätze 3 und 4 HZG die besonderen Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen und bewertet diese.

(8) Bei Ranggleichheit wird vorrangig vor der Auswahl nach § 2b Satz 7 HZG (Los) ausgewählt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung mit den Anhängen 1 und 2 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlagen: Anhang 1 und Anhang 2

Anhang 1

Als Studieneignungstest geht der Nachweise des TestAS (Test für ausländische Studierende) in die Auswahl zur Verbesserung der Durchschnittsnote der HZB ein. Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten je nach Höhe der im Test (im Kerntest und in dem für den beworbenen Studiengang relevanten Fachmodul) eine Verbesserung (Bonus) auf die Note der HZB mit folgenden Werten:

TestAS-Standardwert (Kerntest)	Verbesserung der HZB-Note um
100 – 109	0,1
110 – 114	0,2
115 – 119	0,3
120 – 124	0,4
125 – 130	0,5

TestAS-Standardwert (Fachmodul)	Verbesserung der HZB-Note um
100 – 109	0,1
110 – 114	0,2
115 – 119	0,3
120 – 124	0,4
125 – 130	0,5

Die Boni im Kerntest und im Fachmodul werden addiert.

Die Fachmodule des TestAS werden nur für die Studiengänge der Universität Tübingen gewertet, die in der folgenden Tabelle dem jeweiligen Fachmodul zugeordnet sind. Wurde das Fachmodul in einer Fachrichtung abgelegt, die nicht zum beworbenen Studiengang passt, so wird er nicht gewertet und die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall für das Fachmodul keinen Bonus.

Fachmodul des TestAS	Studiengänge, für die die Fachmodule zählen
„Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“	Alle Studiengänge der Medizinischen Fakultät sowie der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät
„Wirtschaftswissenschaften“	Economics and Business Administration, International Economics, International Business Administration
„Geistes-, Kultur-, Gesellschaftswissenschaften“	Alle anderen Studiengänge
„Ingenieurwissenschaften“	Keine

Anhang 2

Der Studienerfolg internationaler Studierender hängt wesentlich von den Kenntnissen der deutschen Sprache ab. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind ein wesentlicher Bestandteil der Studieneignung. Insbesondere in Fächern, in denen aktive und passive Fähigkeiten der Vermittlung /Rezeption komplexer sprachlicher Inhalte schon in den ersten Semestern gefordert sind, ist die Qualität der Deutschkenntnisse und deren Bewertung ein wichtiges Eignungskriterium zur Zulassung.

Eine Notenverbesserung ergibt sich aus der Note aus einer der Regelprüfungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) vom am 11. Mai 2017 wie folgt

Verbesserung der Note um 0,5 bei(m)

- Erreichen einer DSH 3 über 90 %
- Test-Daf mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 19 Punkten
- telc Deutsch C1- Hochschule mit der Note ‚Sehr gut‘
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note sehr gut (1,0 bis 1,4)
- Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) Stufe C1 (mit C1 in allen vier Teilbereichen)
- dem Großen Deutschen Sprachdiplom

Verbesserung um die Note 0,3 bei(m)

- Erreichen einer DSH 3 über 80% bis zu 90 %
- Test-Daf mit einer Gesamtpunktzahl von 18,5 Punkten
- telc Deutsch C1- Hochschule mit der Note ‚Gut‘
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note gut (1,5 bis 1,9)
- Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) Stufe C1 (mit C1 in drei von vier Teilbereichen und eine B2)

Satzung der Universität Tübingen zur Festlegung der Vergütung von Lehrtätigkeit in weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten

Aufgrund von § 46 Abs. 6 Satz 2, § 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt in der Anlage die Höhe der Vergütung von Lehrtätigkeiten, die von den Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Eberhard Karls Universität Tübingen in weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten (§ 31 Abs. 3 und 5 LHG) nach § 46 Abs. 6 Satz 1 LHG in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen. Diese Satzung regelt außerdem die Höhe der Vergütung von Lehrleistungen, die von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gemäß § 56 LHG im Rahmen von weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten wahrgenommen werden.

(2) Abweichend von den in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Vergütung von nebenamtlichem oder nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) vom 11. Oktober 2013 (GABl. 2013, 549, berichtigt S. 622), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2017 (GABl. 2018, S. 51), festgelegten Vergütungssätzen werden die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen vergütet; im Übrigen bleibt die genannte Verwaltungsvorschrift unberührt.

§ 2 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung für die jeweilige Lehrtätigkeit wird im Einzelfall durch die wissenschaftlichen Leitungen für das Weiterbildungsangebot innerhalb der in der Anlage aufgeführten Vergütungsrahmen festgelegt. Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Lehrvergütung wird ausschließlich aus Einnahmen des jeweiligen Weiterbildungsangebots gezahlt. Die in der Anlage festgelegten Höchstsätze dürfen nicht überschritten werden. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung ist zu begründen und zu dokumentieren.

(2) Die konkrete Festsetzung der Lehrvergütung gegenüber den Lehrenden erfolgt im jeweiligen Honorarvertrag. Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten.

§ 3 Lehrtätigkeit von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Universität

Soweit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Tübingen Lehrtätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wahrnehmen, ist die Nebentätigkeit vor Aufnahme der Lehrtätigkeit rechtzeitig schriftlich bei der für Personalangelegenheiten zuständigen Verwaltungseinheit anzuzeigen. Die Nebentätigkeit darf erst nach Erhalt der Nebentätigkeitsgenehmigung aufgenommen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage: Aufstellung der Vergütungssätze

Anlage: Aufstellung der Vergütungssätze

		Vergütungsrahmen	
		Obergrenze	Untergrenze
TEIL I: LEHRE (Master- und Kontaktstudienangebote)			
Präsenz-Lehrveranstaltungen	pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten	120,00 €	60,00 €
Betreuung im Begleiteten Selbststudium	à 45 Minuten	40,00 €	20,00 €
Inhouse Veranstaltungen	pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten	150,00 €	75,00 €
TEIL II: PRÜFUNGEN (Master- und Kontaktstudienangebote)			
Klausur	Stellung einer Klausurarbeit mit Lösungsvorschlag pro Bearbeitungszeitstunde	100,00 €	100,00 €
	Begutachtung einer Klausurarbeit pro Bearbeitungszeitstunde	55,00 €	55,00 €
	Klausuraufsicht mit Weisungs- und Entscheidungsbefugnis pro Zeitstunde	siehe linke Spalte	siehe linke Spalte
	Vor und Nachbereitungszeit Klausuraufsicht pro Klausur (1 Zeitstunde)	siehe linke Spalte	siehe linke Spalte
Studienarbeit/ Projektarbeit	Stellung je Thema	100,00 €	50,00 €
	Begutachtung und Betreuung je Arbeit	200,00 €	60,00 €
Seminararbeit/ Transferbericht	Stellung, Betreuung und Begutachtung je Arbeit	60,00 €	60,00 €
Konstruktions-, Entwurf, Programmentwurf	Betreuung je Betreuungsstunde	40,00 €	
	Begutachtung je Entwurf	25,00 €	
Mündliche Prüfung/ mündliche Prüfungsleistungen / Referate	pro Prüfungszeitstunde je Prüfer	80,00 €	40,00 €

		Honorarrahmen	
		Obergrenze	Untergrenze
Projekt- /Forschungsskizze	Themenstellung je Skizze		25,00 €
	Betreuung und Begutachtung je Skizze		25,00 €
Forschungsprojekt- arbeit	Aufgabenstellung je Arbeit	100,00 €	
	Betreuung und Begutachtung je Arbeit	200,00 €	
Laborarbeit	Themenstellung und Begutachtung je Arbeit	25,00 €	
Masterarbeit	Betreuung je Arbeit	200,00 €	100,00 €
	Betreuung vor Ort je Besuch (max. 2 Besuche)	200,00 €	100,00 €
	Begutachtung je Arbeit	400,00 €	200,00 €

Satzung der Universität Tübingen zur zeitweiligen Änderung des Aufnahmeprüfungsverfahrens (Sporteignungsfeststellung) und dessen Gebühren im Rahmen der jeweiligen hochschuleigenen Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) und in dem Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Aufgrund von §§ 58 Abs. 5, 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), sowie von § 16 Abs. 3 und § 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 18. Juni 2020 zugestimmt.

Im Hinblick auf die folgenden Satzungen

- Satzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft (Satzung vom 22.12.2005, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2005, S. 231, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 05.02.2015, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2015, S. 14, sowie durch die Zweite Änderungssatzung vom 22.03.2018, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2018, S. 43)
- Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) (Satzung vom 31.03.2011, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2011, S. 121, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 03.05.2018, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2018, S. 233)
- Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) (Satzung vom 18.06.2015, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2015, S. 223)
- Gebührensatzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren im Fach Sportwissenschaft (Satzung vom 27.07.2006, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2006, S. 527, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 05.02.2015, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2015, S. 16)

werden die nachstehend aufgeführten, zeitweilig ändernden Abweichungen geregelt.

Artikel 1

Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft (B.Sc.) und Sport (B.Ed.), der Satzung für das Aufnahmeprüfungsverfahren im Fach Sportwissenschaft und der Gebührensatzung für das Aufnahmeprüfungsverfahren im Fach Sportwissenschaft

(1) Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 gilt die Aufnahmeprüfung für das Studium im Studiengang Sportwissenschaft (B.Sc.) und im Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium (B.Ed.) an der Universität Tübingen auch dann als bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt hat oder
2. bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Anerkennung einer nicht an einer Universität in Baden-Württemberg nicht vor dem Jahr 2017 abgelegten Prüfung gestellt hat
3. und das Fach Sport in den drei Oberstufenhalbjahren 11/1, 11/2 und 12/1 (bzw. äquivalent bei G9: 12/1, 12/2 und 13/1) der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat.

Die Gebühr für diese alternative Prüfung der Eingangsvoraussetzungen (Feststellung der Gleichwertigkeit auf Basis der genannten Schulhalbjahresleistungen im Fach Sport und Erstellung und Versand einer entsprechenden Bescheinigung) wird in Anlehnung an die „Gebührensatzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren im Fach Sportwissenschaft“ und den dortigen § 2 Absatz 2 auf 20,- Euro pro Person festgesetzt.

(2) Bezüglich § 6 Buchstabe d) der „Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)“ beziehungsweise § 6 Buchstabe d) der „Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education“ wird das unter Absatz 1 Nr. 3 genannte Eignungskriterium als Äquivalent zur Sporeignungsfeststellung angesehen. Sofern der Antrag gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an einer anderen baden-württembergischen Universität gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) beziehungsweise zum Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen Universität beizufügen.

Artikel 2 **Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Diese Satzung gilt nur für das Zulassungs- und Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 18.06.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2020 die nachfolgende Dritte Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

Die Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 24.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2011, S. 82), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 30.10.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2014, S. 523), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 17.02.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2016, S. 40) wird wie folgt geändert.

Artikel 1

In **§ 1 Wahl des Fachbereichsbeirates** wird der **Absatz 4** wie folgt gefasst:

(1) Der Fachbereichsbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Den Vorsitz führt der Fachbereichssprecher oder in Verhinderungsfällen einer seiner Stellvertreter. Der Fachbereichsbeirat dient dem Informationsaustausch zwischen allen Gruppen des Fachbereichs und dem Dekanat.

Artikel 2

In „**§ 2 Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters**“ werden die **Überschrift** sowie der **Absatz 1** und der **Absatz 2** wie folgt gefasst:

§ 2 Wahl des Fachbereichssprechers und seiner Stellvertreter

(1) Scheidet der Fachbereichssprecher oder einer seiner bis zu drei Stellvertreter aus dem Amt, so beruft der Fachbereichssprecher, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter bzw., wenn alle verhindert sind, der an Lebensjahren älteste am Fachbereich hauptberuflich tätige Hochschullehrer den Fachbereichsbeirat und alle am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrer zu einer Wahlversammlung ein und leitet die Wahl.

(2) Die Mitglieder der Wahlversammlung wählen aus den am Fachbereich tätigen hauptberuflichen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG einen Fachbereichssprecher sowie mindestens einen und bis zu drei Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz) in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234) i.V.m. § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen auf Vorschlag der Vorstände von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum Tübingen am 18. Juni 2020 die folgende Neufassung der Satzung für die Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen beschlossen.

§ 1 Errichtung, Aufgaben

(1) Bei der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und am Universitätsklinikum Tübingen ist eine Ethik-Kommission eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen“.

(2) Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage der ärztlichen Berufsregeln, insbesondere der revidierten Deklaration von Helsinki, der Generalversammlung des Weltärztebundes, der ICH-GCP-Guideline und des geltenden Rechts. Sie gewährt nach Maßgabe der §§ 5 und 30 Abs. 4 Heilberufe-Kammergesetz und dazu ergangener Regelungen in der Berufsordnung in der jeweils gültigen Fassung Hilfe durch Beratung und durch die Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen, auch am verstorbenen, unbeschadet der persönlichen Verantwortung des Antragstellers für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung. Sie wirkt im Dienste der Gesundheit von Patienten und Probanden. Sie nimmt insbesondere auch die Zuständigkeiten nach §§ 40, 40 a –d, 41, 41 a-c, 42 , 42 a Arzneimittelgesetz i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln, §§ 34-37, 41, 43, 49-52, 56-57, 60 Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz i.V. mit der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, §§ 21 - 24 Medizinproduktegesetz (MPG) und Medizinprodukte-Klinische Prüfungsverordnung (MPKPV) sowie §§ 31 ff. Strahlenschutzgesetz, §§ 133 ff. Strahlenschutzverordnung, §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wahr.

(3) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig vom Bestehen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses selbständig aus. Die Ethik-Kommission holt zu jedem Antrag Unabhängigkeitserklärungen der beteiligten Mitglieder und externen Sachverständigen ein, die beinhalten, dass diese keine finanziellen oder persönlichen Interessen, die Auswirkungen auf ihre Unabhängigkeit haben könnten, haben.

§ 2 Zusammensetzung, Mitglieder

(1) Der Ethik-Kommission gehören mindestens zwölf, bei zahnärztlichen Studien dreizehn Mitglieder an, und zwar:

- Mindestens drei Professorinnen oder Professoren, die über Erfahrungen in der klinischen Medizin verfügen
- Eine Fachärztin oder ein Facharzt für klinische Pharmakologie oder für Pharmakologie und Toxikologie

- Eine Ärztin oder ein Arzt mit Erfahrung in der Notfall-, Intensivmedizin oder Anästhesiologie
- Eine Professorin oder ein Professor auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft oder ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum Richteramt und längerer beruflicher Erfahrung;
- eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin
- eine Person mit Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik
- eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Medizintechnik
- zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die zur selbstständigen Forschung befugt sind, und die auf dem Gebiet der Human- oder Biomedizin und fachnaher Wissenschaften erfahren sein sollten
- eine Professorin oder ein Professor auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, soweit es um zahnärztliche Tätigkeiten geht
- ein Laie

Bei der Auswahl werden Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe berücksichtigt.

Für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreter/innen bestellt werden. Soweit das rechtswissenschaftliche Mitglied nicht Professor/in ist, sollte zumindest eine/r der Stellvertreter/innen Professorin oder Professor der Rechtswissenschaft sein.

(2) Die Ethik-Kommission zieht, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, Sachverständige beratend hinzu. Dafür gilt Absatz 1 S. 2 entsprechend. Die Entschädigung von Sachverständigen richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und deren Stellvertreter/innen werden von den Vorständen von Universitätsklinikum und Med. Fakultät für eine Amtsperiode von jeweils vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Ethik-Kommission hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Ethik-Kommission ist für die hauptberuflich der Medizinischen Fakultät angehörenden Mitglieder Dienstaufgabe. Nicht oder nicht mehr hauptberuflich der Medizinischen Fakultät angehörende Mitglieder können für die Vorbereitung und Teilnahme an der Sitzung eine Vergütung erhalten, die sich an der Regelung des Justizvergütungs- und –Entschädigungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung orientiert, sofern sie schriftlich begründete Voten vorlegen. Gleiches gilt für zusätzlich in Anspruch genommene schriftliche Beratungsleistungen. Einzelheiten regeln die Vorstände der Medizinischen Fakultät sowie des Universitätsklinikums Tübingen. Eine Pauschalierung ist möglich.

(5) Die Ethik-Kommission wählt mit der absoluten Mehrheit ihrer Stimmen eines ihrer Mitglieder zum/zur Vorsitzenden und bis zu zwei weitere Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/innen sollen Ärzte/Ärztinnen sein. Der/die Vorsitzende erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe und weitere konkrete Ausgestaltung im Einzelfall gemeinsam von den Vorständen des Universitätsklinikums Tübingen und der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen festgesetzt werden.

(6) Das Verfahren und die Beschlussfassung der Ethikkommission richtet sich nach der gem. § 4 zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 3 Zuständigkeit, Antragstellung und Voraussetzungen

(1) Für Klinische Prüfungen, die der Prüfung gemäß Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln unterliegen, richtet sich die Zuständigkeit der Ethik-Kommission nach dem gem. § 41b Abs. 2 AMG zu erlassenden gemeinsamen Geschäftsverteilungsplan. Im Übrigen ist die Ethik-Kommission für medizinische Forschungsvorhaben am Menschen zuständig, die am Universitätsklinikum Tübingen oder an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen einschließlich der zugeordneten akademischen Lehrkrankenhäuser von einem Mitglied der Medizinischen Fakultät im Sinne von § 9 LHG durchgeführt werden. Vorhaben, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind vor Beginn der Ethik-Kommission vorzulegen.

(2) Die Ethik-Kommission wird nur auf Antrag tätig. Dieser ist vom Projektleiter bzw. von der Projektleiterin rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zu stellen. Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden.

(3) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder, bei multizentrischen Studien, gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind.

(4) Die Ethik-Kommission beschließt über die Anerkennung von Voten einer Ethik-Kommission, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des baden-württembergischen Heilberufe-Kammergesetzes hat.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Ethik-Kommission gibt sich nach Maßgabe des AMG und dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere Regelungen zur Arbeitsweise der Ethik-Kommission, zur Geschäftsführung, zum Vorsitz, zur Vorbereitung von Beschlüssen, zur Beschlussfassung, zur Ehrenamtlichkeit und Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder und externen Sachverständigen sowie zum Ausschluss von der Mitwirkung im Fall von Befangenheit zu enthalten.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder.

§ 5 Gebühren, Finanzierung

(1) Die Ethik-Kommission erlässt unter Berücksichtigung der gem. § 41b Abs.1 AMG festgelegten Gebührenregelungen, für klinische Studien, die nicht der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln unterliegen, nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes eine Gebührenordnung für die Erhebung von Gebühren zur Deckung der anfallenden Kosten. Darin ist zu regeln, welche Anträge oder Vorhaben von Entgelten oder Gebühren befreit sind.

(2) Die Gebührenordnung bedarf der Zustimmung durch die Vorstände des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät.

(3) Soweit das Gebührenaufkommen für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht ausreicht, leistet die Medizinische Fakultät und/oder das Universitätsklinikum einen Fest- oder Fehlbetragszuschuss.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen in der Fassung vom 09.10.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2019, S. 532) außer Kraft.

Tübingen, den 18. Juni 2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATS

Einrichtung eines „Cognitive Science Center Tübingen“ (CSC)

Der Universitätsrat hat im Rahmen des Umlaufverfahrens vom 23. März 2020 der Einrichtung des **Cognitive Science Center Tübingen (CSC)** als interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung nach § 40 Abs. 5 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 23.03.2020